

von einem Monat durch den Bezirksvorstand einberufen werden.

- (4) Die Bezirksdelegiertenkonferenz beschließt über die Vorlagen des Bezirksvorstandes und die Anträge der Ortsgruppen, der Kreise und der Delegierten.
- (5) Auf Verlangen des Landes- (Provinzial-) Sekretariats sind auch die von diesem gewünschten Angelegenheiten zu verhandeln.
- (6) Der Bezirksvorstand erstattet der Bezirksdelegiertenkonferenz jährlich einen Tätigkeits- und Kassenbericht. Außerdem berichten die Revisoren über ihre Tätigkeit. Die Bezirksdelegiertenkonferenz beschließt über die Abnahme dieser Berichte.

Landes- (Provinzial-) Verbände

§ 15

- (1) Die Bezirke in einem Lande oder einer Provinz oder die Kreise in einem Lande oder einer Provinz ohne Bezirksaufgliederung und die Kreise in der Stadt Berlin werden zu einem Landes- bzw. Provinzialverbände zusammengeschlossen.
- (2) Der Landes- (Provinzial-) Verband wird von einem Landes- (Provinzial-) Vorstand geleitet. Er besteht aus mindestens vierzig Mitgliedern, darunter zwei gleichberechtigte Vorsitzende. Jeder Kreis muß vertreten sein. Dem Landes- (Provinzial-) Vorstand müssen Frauen und jugendliche Parteimitglieder in angemessener Zahl angehören.
- (3) Die Geschäfte des Landes- (Provinzial-) Vorstandes werden vom Landes- (Provinzial-) Sekretariat geführt. Das Sekretariat besteht in der Regel aus zehn bis zwölf Mitgliedern, darunter mindestens drei Frauen. Der Landes- (Provinzial-) Vorstand wird von der Landes- (Provinzial-) Delegiertenkonferenz gewählt. Die Mitglieder des Sekretariats